

**Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht  
Die Leitende Oberstaatsanwältin**

Universitätsstr. 48  
35037 Marburg  
Telefon: (06421) 290 - 0  
Telefax: (06421) 290-203

Geschäftsnummer: 31 d Bd. 15 Nr. 15  
(bitte stets angeben)  
Nebenstelle: 210  
Datum: 24.11.2003

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b.d. Landgericht, 35035 Marburg

Herrn  
Dr. U. Brosa  
Am Brücker Tor 4  
  
35287 Amöneburg

Justizbenörden  
UNIVERSITÄTSSTRASSE 48  
35037 Marburg



**Betrifft: Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.11.2003**

Die aufgrund Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.11.2003 gegen Staatsanwalt Franosch veranlasste Überprüfung des Ermittlungsverfahrens 2 Js 1317/03 ergibt keinen Anlass für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen.

In dem Ermittlungsverfahren 2 Js 1317/03 gegen Aschenbach haben die Polizei und die Staatsanwaltschaft vergeblich versucht, die in Ihrem Besitz befindlichen Originalunterlagen über angeblich fungierte Bestellungen als Beeismittel zu erhalten.

Da nach Ihrer Weigerung der Aushändigung Zwangsmaßnahmen nicht angezeigt erschienen, hat der Dezernent das Ermittlungsverfahren mangels weiterer Aufklärungsmöglichkeit nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Im Beschwerdeverfahren haben Sie gegenüber der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Frankfurt/M. erklärt, die Originalunterlagen zur Verfügung stellen zu wollen.

Der Dezernent hat daraufhin die Ermittlungen wieder aufgenommen. Der erneuten Aufforderung zur Herausgabe der Unterlagen sind Sie nicht nachgekommen, obwohl Sie hierzu gesetzlich verpflichtet sind.

Es ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, etwaige Beweismittel zu sichern, zu bewerten und ggf. Auswertungsaufträge zu erteilen. Die Erfüllung dieser Aufgabenstellung wird durch Ihr Verhalten erschwert.

Wenn Sie nach Absprache mit Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Zahl die Originale nur dem Hessischen Landeskriminalamt zur Verfügung stellen wollen, werden Sie nunmehr weiteres von dort hören, wenn hier - ohne die Beweismittel - ein Gutachtenauftrag erteilt worden ist.

Über Akteneinsichtsgesuche wird in den einzelnen Verfahren entschieden werden.  
Ein Gesuch Ihres Bevollmächtigten Dr. Haferbeck lag im Verfahren 2 Js 1317/03  
nicht vor.

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.11.2003 weise ich als unbegründet  
zurück.

Gegen Ihre Unterstellung, bei der Staatsanwaltschaft Marburg sei mit der  
Verfälschung von Unterlagen zu rechnen, verwahre ich mich.

Zwischenzeitlich habe ich Staatsanwalt Franosch zum Schutz vor Ihren  
unqualifizierten Angriffen von der weiteren Sachbearbeitung in dem  
Ermittlungsverfahren 2 Js 1317/03 entbunden.

**In Vertretung**

  
**Jörg**  
**Oberstaatsanwalt**